

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und der

**Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.,  
St.-Pauli-Deich 26, 28199 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Pflegeeinrichtung **Alten- und Pflegeheim der Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz gGmbH, St.-Pauli-Deich 26, 28199 Bremen.**

### **2. Leistungsvereinbarung**

Die o.g. vollstationäre Pflegeeinrichtung stellt 71 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 64 Einzelzimmern und drei Mehrbettzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Pflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

**13,29 € pro Person / täglich**

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII und
- b) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### 3.1 Bemessungsgrundlage

3.1.1 Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII.

3.1.2 Für die o.g. Pflegeeinrichtung werden folgende investitionsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:

**AfA für:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Gesamtbetrag der förderungsfähigen Investitionsfolgekosten:**

[REDACTED]

Hieraus ergeben sich, unter Berücksichtigung einer Auslastung von [REDACTED] jährlichen Belegungstagen, tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von **13,29 €** pro Person.

### 4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

## **5. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

## **6. Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

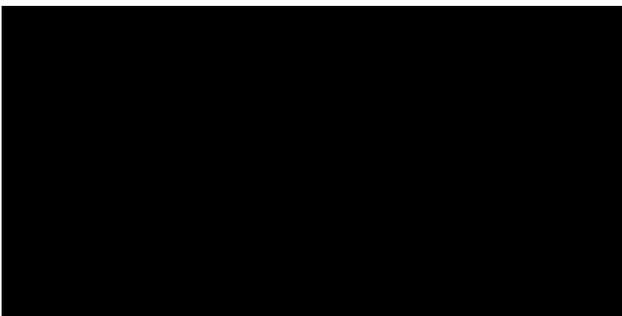
## **7. Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, Januar 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend  
Integration und Sport**

Im Auftrag



**Einrichtungsträger**

